

Verhaltensregeln für Arbeiten im Krankenhaus der Klinikum der Stadt Ludwigshafen gGmbH (Stand Juli 2013)

(Anlage zu den „Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“, siehe Formular 214 Besondere Vertragsbedingungen, Ziffer 10)

I. Allgemein

1. Auf dem gesamten Klinikumsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Der interne Klinikumsverkehr hat Vorrang.
2. Parken von privaten und Firmen-PKW auf dem Gelände des Klinikums ist verboten.
3. Einrichtungen des Klinikums dürfen nicht genutzt werden.
4. Die Benutzung der Kantine des Klinikums ist nicht erlaubt, im EG von Gebäude B steht ein öffentlicher Kiosk zur Verfügung. Von dort entnommene Flaschen, Tassen, Geschirr etc. sind sofort wieder abzugeben.
5. Die Benutzung der hauseigenen WCs ist untersagt. Im Bereich der Baustelleneinrichtung befindet sich eine Baustellentoilette.
6. Die Benutzung von Aufzügen des Klinikums ist grundsätzlich nicht erlaubt.
7. Es besteht Alkoholverbot auf dem gesamten Gelände des Klinikums.
8. Auf der Baustelle besteht außerhalb von firmeneigenen Aufenthaltscontainern Essensverbot.
9. Es sind nur direkte Wege zur Baustelle und zurück erlaubt, „Besuche“ in Krankenzimmern sind verboten.
10. Das Betreten von Betten- oder Funktionsbereichen ist nur mit sauberer, nichtstaubender Kleidung und sauberem Schuhwerk erlaubt.

Bei Nichteinhaltung droht Baustellenverbot.

II. Baustellenbereiche

11. Aufbau, Vorhaltung und Abbau der Baustelleneinrichtung sind insoweit in die Einheitspreise der Leistungspositionen einzukalkulieren, als sie nicht in besonderen Ansätzen erfasst sind.
12. Die Baustelle darf nur auf den zentralen Baustelleneinrichtungsflächen eingerichtet werden, die durch die Bauleitung ausgewiesen werden.
13. Sämtliche Zugänge, Flure und Verkehrswege sind durchgehend freizuhalten.
14. Es stehen nur begrenzte Lagerflächen auf dem Gelände des Klinikums zur Verfügung, die Eintragungen im Baustelleneinrichtungsplan sind zu beachten.
15. Lagerflächen können ausschließlich nach Abstimmung mit der Bauleitung zur Nutzung freigegeben werden. Es dürfen keine Flächen im Gebäude als Lager genutzt werden, auch nicht kurzfristig.
16. Das Ent- und Beladen von Materialien und Werkzeugen kann nur auf den gemäß Baustelleneinrichtungsplan markierten Flächen erfolgen. Hierbei müssen die Feuerwehrezufahrten und Baustellenzugänge durchgehend frei bleiben.
17. Materialien können nur in der Menge angeliefert werden, die für die sofortige Verarbeitung erforderlich ist. Evtl. notwendige kurzfristige Zwischenlagerungen sind mit der Bauleitung abzustimmen. Zuwiderhandeln hat zur Folge, dass die Materialien etc. ohne Aufforderung vom Auftraggeber beseitigt werden. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

18. Lagerung von Abfällen ist nur in geschlossenen Behältern zulässig.
19. Das Transportieren von Material und Schutt/Abfallstoffen durch Bereiche, die nicht zur Baustelle gehören, ist nur im verpackten Zustand erlaubt, Abbruchmaterial ist dafür innerhalb der Baustelle unverzüglich zu verpacken.

III. Baustellenbedingungen

20. Berücksichtigung des Klinikbetriebes:

Dem Anbieter ist bewusst, dass es sich bei dem Bauvorhaben um einen Neubau eines Klinikbereiches handelt, der bei laufendem Krankenhausbetrieb ausgeführt wird. Auf die besonderen Gegebenheiten vorhandener Gebäude, Bauteile des Klinikums sowie der Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Er hat alles zu unterlassen, das den Klinikbetrieb stört, insbesondere erfordert der Krankenhausbetrieb allerhöchste Rücksichtnahme des eingesetzten Personals, besonders im Hinblick auf Lärm- oder Geruchsbelästigungen. Radios und sonstige Unterhaltungsgeräte usw. sind im gesamten Bereich der Baustelle verboten. Es sind schallgedämmte Geräte und Maschinen zu verwenden.

21. Messeinrichtungen:

Die Messeinrichtungen sind vom Auftragnehmer zu bringen, vorzuhalten und wieder abzubauen. Die Kosten trägt der Auftragnehmer.

22. Vermessungen:

- a) Meterrisse: Entsprechende Meterrisse werden vom Auftraggeber vorgesehen.
- b) Vermessungsarbeiten: Alle weiteren Vermessungsarbeiten, die zur Durchführung der Vertragsleistungen notwendig werden, hat der Auftragnehmer in eigener Verantwortung, basierend auf o.g. Messhilfen, durchzuführen. Diese Maßgaben sind bei der Preisermittlung zu berücksichtigen.

23. Entnahmestellen:

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm belegten Entnahme- und Einleitungsstellen jederzeit ordnungsgemäß sind und, soweit notwendig, gewartet werden. Abwasser ist ordnungsgemäß einzuleiten. Brauch- und Trinkwasser darf nicht unkontrolliert entweichen. Die Belange der hiesigen Wasserbehörden sind bindend einzuhalten.

24. Versorgungsleitungen:

Die Verlegung der unternehmereigenen Versorgungsleitung bis zur Entnahmestelle darf andere Unternehmer nicht behindern.

25. Beleuchtung:

Vom Auftraggeber wird keine Arbeitsplatzbeleuchtung zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer hat die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderliche Beleuchtung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen (Unfallverhütung, Arbeitsstättenrichtlinien etc.) einzurichten und zu betreiben. Kosten werden dafür nicht gesondert vergütet. Notwendige Sicherheitsbeleuchtungen der Fluchtwege werden bauseits eingerichtet.

26. Fernsprechanchlüsse:

Der Auftragnehmer hat für die ggf. notwendigen Fernsprechanchlüsse selbst zu sorgen. Er trägt die Kosten für den Auf- und Abbau sowie für den Betrieb der Anlagen und den Verbrauch. Der Einsatz von Funktelefonen ist nur im Außenbereich zulässig.

27. Einfriedung:

Ist eine Einfriedung (Bauzaun) vorhanden, sind als Zugang nur die vorgesehenen Tore zu nutzen. Tore und Türen sind nach Begehen wieder zu schließen. Wurden Teile wegen Transport abgebaut, so sind sie nach Abschluß der Arbeiten unaufgefordert wieder aufzustellen.

Vor Feierabend sind die Zugänge in Absprache mit den anderen Gewerken zu schließen. Sollte der Auftragnehmer eine Schließung verwenden, so ist beim Bauleiter oder an der Pforte eine Schlüssel zu hinterlegen.

28. Transportgeräte und sonstige Maschinen:

Innerhalb des Gebäudes dürfen Transportgeräte (Karren, Gabelstapler und dergleichen) mit Verbrennungsmotoren nicht betrieben werden. Es dürfen nur batteriebetriebene Geräte eingesetzt werden. Gleiches gilt sinngemäß für Kompressoren, Bohrmaschinen und dergleichen für deren Antriebe. Im übrigen sind die Arbeitsstättenrichtlinien zu beachten. Dies ist in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

29. Genehmigung von Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennarbeiten:

Vor der Ausführung von anstehenden Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennarbeiten ist eine schriftliche Genehmigung mittels des Formblattes „Erlaubnisschein“ einzuholen. Bei den vorgenannten Arbeiten sind Feuerlöscher und Löschdecken in greifbarer Nähe mitzuführen. Weiterhin sind alle anderen Arbeiten, die ein Auslösen von automatischen Rauchmeldern verursachen können, rechtzeitig mit der Bauleitung abzustimmen. Kosten für Fehlalarme, die aufgrund Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen.

Ende der Verhaltensregeln